

Hör. Woher kamen die? — Ich lauschte. — Es waren die Töne eines Violoncelles; — aber das waren Töne eines Meisters, wie ich noch keinen gehört, gegen den der Defier u. ich Stümper waren. Klang's doch als süßen Engel Klagelieder, als wären das keine Saiten mehr, als berühre sie kein Bogen, sondern der Hauch himmlischer Wesen. Meine ganze Seele concentrirte sich im Hörsinn.

Woher kamen sie? Manchmal schien mir's als kämen sie aus der Ferne der Straße her; allein sie schwellen an, wie die Töne einer Aeolsharfe, und verschwammen dann wieder so leise und wunderbar, daß ich meinte, sie kämen aus der Höhe.

Manchmal trat eine Pause ein; dann aber wühlte es in den Tönen fürchterlich und schauerlich. Grelle Akkorde klangen wie der Schrei der Verzweiflung; Läufe brauseten daher wie das dumpfe Grollen der Wuth — dann klagte wieder in unaussprechlich ergreifenden Mollakkorden die tiefste Wehmut. — Es waren freie Phantasien — aber Phantasien eines schmerzzerzerrten Gemüthes waren es, das fühlte ich so lebendig, daß kein Zweifel mehr aufkommen konnte.

Instinkartig griff ich zu meinem Instrument. Ich gedachte der Scene in Straßburg, und meines Pflegevaters Worte von damals klangen mir wie Mahuruf in die Seele. Bist Du ein Leidender, der du deinen Schmerz in Tönen ausdrückst, sagte ich leise, so will ich's versuchen, ein Himmelswort dir zuzurufen. Ich griff in die Saiten und spielte jene Melodie, die einst mein ganzes Wesen so wunderbar heilte: „Besücht du deine Wege.“

Es wurde stille.

Vielleicht lauscht er! sagte ich zu mir. Gott gebe dir Frieden! Ich variirte frei die Melodie. Ich fühlte, daß ich vielleicht nie besser gespielt. Zuletzt ging ich wieder in den einfach herrlichen Choral über und — o wer beschreibt meine Freude! — ich vernahm, wie der Spieler mir sekundirte. Die Töne waren näher gekommen. Jetzt erst vernahm ich, daß sie von der Galerie des Thurmes herabklangen. Wahrscheinlich hatte der Spieler früher im Gemach am offenen Fenster gesessen, und die wehende Luft hatte die Töne getragen, gedämpft und geschwellt.

Alles wurde still; aber ich sah eben an der Galerie eine Gestalt lehnen, die jetzt verschwand. Auch ich schloß meine Fenster; aber ich konnte lange nicht einschlafen. Ich dachte nach über das Leiden des Unglücklichen. Spät entschlummerte ich und der Traum gaukelte mir wunderbare Bilder vor. Ich hörte fort und fort die herrlichsten Töne und ich stand

oben auf dem Münster zu Straßburg und Antonie stand neben mir und sagte: „Du hast ihm Frieden gegeben!“ Wem? fragte ich, aber sie entfaltete Engelsflügel und entschwand zu lichterem Regionen, und ich ging frohen Herzens heim, legte mich nieder und einschliefe. —

[Fortsetzung folgt.]

Kasperl. Was meinst du denn, geht 's Getreid nicht bald ordentlich runter?

Sepperl. Wenn der Getreidewucher so fort geht, dann kriegen wir einen billigen Preis.

Kasperl. Wie so?

Sepperl. Ich meine, wenn's Getreid so fort wuchert, wie bisher, dann gibt's doppelte Ernt'.

Im „Kladderadatsch“ diskutiren Müller und Schulze die Frage, wie es denn komme, daß der Telegraphendrath immer reise, wenn das Publikum wichtige Nachrichten aus der Krim erwartet, und kommen zu der Lösung: Das ruhre wahrscheinlich daher, weil dann die Spannung zu groß sey.

Alter frommer Wunsch.

Hätten wir alle Einen Glauben,
Gott und den gemeinen Nutzen vor Augen,
Guten Fried' und Gericht,
Ein Ellen, Maß und Gewicht,
Eine Münze und gut Geld,
So stände es wohl in der Welt.

R ä t h e l.

Ich süß' in mir, um mich zu pflegen.
Das macht mich öfter sehr verlegen.

Fruchtpreise.

Winnenden, den 19. Juli 1855.

Fruchtartungen.	höchste	mittl.		nieder
		fl. fr.	fl. fr.	
Kernen pr. Schfl.	18 24	—	—	—
Dinkel	8 46	8 15	7 31	—
Haber	6 48	6 16	5 54	—
Gerste	12 16	12	—	—
Roggen	13 20	12 48	—	—
Weizen	—	—	—	—
Erbsen	1	—	—	—
Linfen	—	—	—	—
Welschkern	2 20	2 12	2	—
Akerbohnen	1 36	1 30	—	—
Wicken	1 28	1 20	1 12	—

Redigirt, gedruckt u. verlegt von C. F. Moser.

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

№ 57.

Samstag den 28. Juli

1855.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf. Bei dem Eisenbahnbau von Rosbach nach St. Gallen können viele Arbeiter auf lange Zeit, sogar wenn der Winter nicht gar zu streng wird, den ganzen Winter hindurch Arbeit erhalten.

Der unterzeichnete Oberbeamte hat nicht nur an Ort und Stelle mit den Accordanten, den Werkmeistern Schütte und Schwarz von Stuttgart, welche in Rosbach wohnen, geeignete Rücksprache sondern auch von den Arbeiten selbst Einsicht genommen und vermag nun in Folgendem nähere Auskunft zu geben.

Gegenwärtig wird bei Goldau, 1/2 Stunde von Rosbach gearbeitet, nach der Ernte wird die Strecke von Rosbach nach Goldau in Angriff genommen, die Arbeiten meistens Erdenführen auf Eisenbahnschienen sind kaum so anstrengend, wenigstens nicht anstrengender, als die Arbeiten eines gewöhnlichen Tagelöhners in unserer Gegend.

Die Bezahlung geschieht nach der Zahl der Fuhren, 2 Personen (wobei auch Weibskleute) fahren gegenwärtig 26 — 28 mal und erhalten je eine Marke, welche mit 6 fr. eingelöst wird. Für billige Kost, Trunk und Nachtherberge wird von den Akkordanten nach ihrer Versicherung gesorgt und sollen 42 fr. täglich hinreichen.

Diesjenigen, welche in Rosbach landen (Ueberfahrtspreis von Friedrichshafen 14 fr.), sind ausnahmsweise von Vorzeigen eines Reisegelds befreit, wenn sie angeben, bei Schütte und Schwarz in Arbeit treten zu wollen, es wird denselben aber ihr Reise-Verweis sogleich abgenommen und den Akkordanten zugestellt, damit nicht unter falschem Vorgeben von Arbeitscheuen in der Schweiz umhergezogen wird.

Vorstehendes haben die Orts-Vorsteher alsbald in ihren Gemeinden bekannt zu machen und diejenigen Leute, welche stets über Mangel an Arbeit klagen, aufzufordern, sich nach Rosbach zu wenden, übrigens diese Aufforderung nur an taugliche Personen zu richten, indem Faulenzer und lieberliche Leute nur gar zu bald wieder zurückgewiesen werden.

Den 25. Juli 1855.

Königl. Oberamt.
Strölin.

Schorndorf. Nachstehende Zusammenstellung der polizeilichen Vorschriften zu Verbütung von Brandunglück bei dem Gebrauch von Reibzündhölzchen, haben die Orts-Vorsteher alsbald in ihren Bezirken bekannt zu machen und daß solches geschehen, binnen 8 Tagen hierher anzuzeigen. Den 25. Juli 1855.

Königl. Oberamt.
Strölin.

I. Die Bereitung der sogenannten Congrev'schen oder Reibfeuerzeuge, wie Reibzündhölzchen, Reibschwämme, Reibfidibus und anderer Zündmittel, zu welchen Phosphor und chlorsaures Kali verwendet werden, darf nur außerhalb der Ortschaften in für sich bestehenden Localen, die von jedem andern Gebäude wenigstens 30 Fuß entfernt sein müssen, geschehen. Zur Bereitung derselben innerhalb der Orte ist besondere Erlaubniß der Kreisregierung erforderlich. Ministerial-Verfügung vom 23. Decbr. 1852, Regbl. vom Jahr 1853 S. 7 Punkt I. Ziffer 1.

II. Aufbewahrung. A. des Materials zu Bereitung von Reibzündmitteln. Daselbst I. Ziffer 3. Die zu Bereitung der fraglichen Reibzündmittel erforderlichen Vorräthe an Phosphor, Schwefel und chlorsaurem Kali dürfen außerhalb des Fabriklokals nur in feuerfesten Gewölben, deren Eingänge und Oeffnungen sammt den etwa vorhandenen Abzugskanälen mit festzuschließen.

den eisernen oder mit Sturzblech beschlagenen Thürren und Deckeln versehen sind (Bekanntmachung vom 2. April 1810 Reg.-Bl. S. 109), aufbewahrt werden.

B. Aufbewahrung der Reibzündmittel. Die Fabrikanten haben die zum Verkauf vorräthigen Reibfeuerzeuge nur innerhalb des Fabriklokals, die Kaufleute aber, welche bloß geringere Quantitäten im Vorrath haben dürfen, stets abgesondert von andern Gegenständen aufzubewahren.

Minist.-Verfg. vom 23. Decbr. 1852, Reg.-Bl. von 1853 S. 7 Punkt I. Ziffer 3.

Die Verpackung der zum Detailverkauf bestimmten Portionen von Reibzündmitteln und der Verkauf derselben darf nur in — dem Druck genügenden Widerstand leistenden — Behältern geschehen, welche wenigstens von starkem (gebohrtem) Holz sein müssen. Dasselbst S. 9 Pkt. 1 Die Abgabe von Reibzündhölzchen und Reibzündmitteln überhaupt an Kinder unter 14 Jahren ist verboten. Dasselbst Seite 10 Pkt. 2 Abs. 2.

III. Bei Versendungen müssen die Reibzündhölzchen und andere dergleichen Reibzündmittel in den in Ziffer II. Lit. B. bemerkten Behältern, in welchen sie zum Detail-Verkauf kommen, portionenweise vertheilt, in weiche lockere Körper, wie trockenes Sägmehl, trockene Kleie und dergleichen, eingehüllt und überhaupt so verpackt werden, daß auf dem Transport jede Reibung der Zündmittel an einem festen Körper entfernt gehalten wird. Der Frachtführermann ist bei der Aufgabe auf die Feuergefährlichkeit aufmerksam zu machen, auch ist auf den Päckchen oder Kisten und in dem Ladschein der feuergefährliche Inhalt mit dem Worte: „Reibfeuerzeuge“ zu bemerken. Verfg. vom 23. Decbr. 1852 Regbl. von 1852 S. 7 Pkt. I. Ziff. 2.

IV. Obliegenheiten des Publikum bezüglich der Aufbewahrung und des Gebrauchs der Reibzündmittel. Indem unter Verweisung auf die Vorschrift der Feuerpolizei-Verordnung vom 13. April 1808, wonach Jeder nicht nur für seine Person alle Vorsicht zu Abwendung von Feuergefährlichkeit anzuwenden, sondern auch seine Familie und sein Gesinde dazu anzuhalten, auch jeder Nachbar auf das feuergefährliche Betragen des andern aufmerksam zu sein, und, wenn Erinnerungen nichts fruchten, der Obrigkeit davon Anzeige zu machen hat, sowie auf die gegen die Vernachlässigung der Feuerpolizei-Vorschriften in der erwähnten Verordnung von 1808, Abtheilung Lit. G. und dem Strafgesetzbuch angedrohten Rechtsnachteile und Strafen, vor jeder Fahrlässigkeit bei dem Gebrauche der erwähnten Zündmittel verwarnet wird, wird insbesondere darauf aufmerksam gemacht, daß

1) diejenigen, welche sich der genannten Reibzündmittel bedienen, ihren Vorrath stets in feuer sichereren Gefäßen, oder auf sonstige, gegen Feuergefährlichkeit vollkommen schützende Weise und an Orten, welche Kindern nicht zugänglich sind, zu verwahren haben. Verfg. vom 23. Decbr. 1852 Reg.-Bl. 1853, S. 9 Ziffer 1 oben. Daß

2) beim Gebrauch der Reibzündmittel jede Verschleuderung des Zündstoffs z. B. durch Verlieren oder Wegwerfen ganzer oder abgebrochener, nicht völlig abgebrannter Zündhölzchen, sorgfältig zu vermeiden ist. Dasselbst S. 9 Ziff. 2 oben. Endlich

3) daß da, wo der Gebrauch bloßen Lichtes verboten ist, wie in Ställen, Scheunen, Dachböden, Dachkammern, oder wo sonst leicht feuerfangende Gegenstände, wie Heu, Stroh, Spähne &c. befindlich sind und in den Straßen, Gassen, Holzställen u. s. w. bewohnter Orte, Reibzündmittel in keiner Weise gebraucht oder angezündet werden dürfen. Dasselbst S. 9 Zfr. 3 oben.

V. Vollzug der vorstehenden Vorschriften.

1.) Die Orts-Behörden haben die genaue Befolgung der obigen Vorschriften sorgfältig zu überwachen und dieselben mit allen ihnen zu Gebot stehenden Mitteln zum Vollzug zu bringen.

2.) Die Local- und Oberamtsfeuerschauer haben sich bei ihren periodischen Visitationen

a) von den Fabrik- und Materialvorraths-Localen der Fabrikanten und den Magazinen der Kaufleute Einsicht zu nehmen.

b) In den einzelnen Haushaltungen die Aufbewahrungsweise der Reibfeuerzeuge zu untersuchen, in welcher Beziehung insbesondere auf Punkt II. — IV. gegenwärtiger Zusammenstellung verwiesen wird.

c) In ihren Visitations-Protokollen haben die Local- und Oberamtsfeuerschauer alle entdeckten Verfehlungen genau einzutragen, wenn aber keine solche sich ergeben, dieß am Schlusse ausdrücklich zu bemerken.

d) Die Oberfeuerschauer haben überdieß bei sonstiger Anwesenheit in den Amtsorten unvorhergesehene Visitationen bei den Kaufleuten und Krämern vorzunehmen und jede Uebertretung dem Oberamt zur Anzeige zu bringen.

3.) Die Landjäger sind angewiesen, so viel an ihnen ist, die Beobachtung obiger Vorschriften streng zu überwachen.

4.) Gleiche Verpflichtung haben auch die Ortspolizeidiener.

Schorndorf. Bekanntmachung. Nach einer in dem Kaiserstaate Oesterreich am 3. Mai 1853 erlassenen Verordnung, haben Reise-Documente von Ausländern ohne bestimmte Dauer in den kaiserlichen Kronländern nicht länger als drei Jahre, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, Gültigkeit, weshalb es nicht selten vorkommen soll, daß fremde Staats-Angehörige, namentlich Handwerksgefallen deren Wanderbuch nach Oesterreich lautet und genügend visirt ist, doch wegen des Zeitablaufs seit Ausstellung des Reisedocuments an der österreichischen Grenze abgewiesen werden müssen und so, obgleich die Reisenden in gutem Glauben waren, in Schaden gerathen.

Die Orts-Vorsteher haben hievon ihre Gemeinde-Angehörigen in Kenntniß zu setzen und sich selbst in vorkommenden Fällen nach Vorstehendem zu achten.

Den 25. Juli 1855.

Königl. Oberamt.
Strölin.

Baumstüben- & Erndtwieden-Verkauf.

Dienstag den 31. d. Mts. Nachmittags 1 Uhr kommen im Forsthaufe hier zum Verkauf: ca. 150 ältere Baumstüben und ungefähr 2000 Erndtwieden vom vorigen Jahr, wozu die Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Schorndorf den 24. Juli 1855.

K. Forstamt.

Schorndorf.

Schafwaide-Verpachtung.

Die hiesige Wintereschafwaide wird am Mittwoch den 1. August d. J.

Vormittags 10 Uhr

auf ein oder 3 Jahre von Martini 1855 bis 1856 oder 1858 auf dem hiesigen Rathshause im öffentlichen Aufstreich verpachtet werden, zu welcher Verhandlung man die Pacht-liebhaber einladet.

Den 18. Juli 1855.

Stadtschultheißenamt.
Palin.

Schorndorf.

Weiden-Verkauf.

Nächsten Mittwoch, den 1. August Nachmittags 1 Uhr, werden die Weiden an dem städtischen Remsüfer gegen gleich baare Bezahlung zum Verkauf gebracht.

Die Zusammenkunft ist an der untern Remsbrücke.

Feldwegmeisteramt.

Privat-Anzeigen.

Montag den 30. d. Mts. Nachmittags 2 Uhr Ausschuß-Sitzung des Bezirks- Wohlthätigkeitsvereins.

Landwirthschaftliches.

Schorndorf. Am Bartholomai-Feiertage den 24. August d. J. wird das landwirth-

schaftl. Particularfest hier gefeiert werden, an welchem die hiernach bemerkten Prämien zur Vertheilung kommen werden:

I. zur Beförderung der Rindviehzucht — 236 fl.

nämlich

1.) für Dienstfarren, welche 2 mal gebrochen haben, 8 Preise von 15 fl. bis herab auf 4 fl.

2.) für Jungfarren, welche noch nicht gebrochen haben dürfen, 8 Preise von 11 fl. bis herab auf 3 fl.

3.) für Kalbeln, welche sichtbar, fühlbar trüchtig sein, oder mit dem Kalb vorgeführt werden müssen,

a) aus der Stadt 7 Preise von 11 fl. bis 6 fl.

b) vom Lande 8 Preise von 11 fl. bis 6 fl.

Dabei wird auf die früheren, auch heuer beibehaltenen Bestimmungen hingewiesen, wonach jeder, der sich um einen Preis bewerben will, das Stück Vieh $\frac{1}{4}$ Jahr vor dem Feste besessen haben und jeder, der einen Preis erhält, solches $\frac{1}{4}$ Jahr nach dem Feste besitzen muß, ehe es außerhalb des Oberamtsbezirks verkauft werden darf. An den Metzger darf kein preisgekröntes Stück vor Verfluß eines $\frac{1}{2}$ Jahres nach dem Feste verkauft werden. Jeder Uebertreter hat neben Zurückgabe des Preises eine Conventionalstrafe von 3 fl. zu bezahlen. Eine vorgeführte trüchtige Kalbel muß nach 100 Tagen vom Feste angekalbt haben, widrigenfalls der empfangene Preis zurückzugeben ist.

II. Zur Beförderung der Schweinezucht bis zu — 25 fl.

deren Vertheilung, wie früher, dem Schaugerichte anheimgegeben ist.

Die Farren müssen Morgens 7 Uhr im Spitalhofe, die Kalbeln bis 9 Uhr auf dem Marktplatz, die Schweine ebenda bis Morgens 10 Uhr aufgeführt sein.

Nach der Preisvertheilung findet ein gemeinsames Essen in der Krone statt, nach welchem Plenarversammlung.

Auch heuer werden wieder verschiedene landwirthschaftl. Werkzeuge und Geräthschaften unter den Vereins-Mitgliedern verlost, welche bis zum Feste ihren Jahres-Beitrag bezahlt haben. Wer das Fest durch Mittheilungen von besonders schönen landwirthschaftl. Produkten zu unterstützen gedenkt, dürfte des Danks des Vereines gewiß sein.
Den 18. Juli 1855.

Vorstand, P a l m.

**Unterschlechtbach.
Hofguts-Verkauf.**

Der Unterzeichnete hat aus Auftrag ein Hofgut bestehend in einem zweistöckigen Wohnhaus mit zwei Wohnungen, Scheuer, Stallung u. c., ein besonderes Wasch- und Backhaus, ca. 22 Morgen Ländel, Acker, Wiesen, Weinberg und Waldung, aus freier Hand zu verkaufen.

Dieses Gut liegt 1 1/2 Stunden von Schorndorf, die Güter sind in gutem baulichem Stand und von guter Ertragsfähigkeit, und können täglich eingesehen werden.

Die Aufstreichs-Verhandlung findet am Samstag den 4. August d. J. Vermittags 10 Uhr

auf hiesigem Rathhaus statt, wozu die Liebhaber — auswärtige mit Prädikats- u. Vermögens-Zeugnissen versehen — eingeladen werden.

Den 25. Juli 1855.

Schultheiß Cronmüller.

Anzeige und Empfehlung.

Unterzeichneter bringt der werthen Einwohnerschaft sowie den hiesigen Kaufleuten und Fabrikanten zur Anzeige, daß mein Fuhrwerk jeden Mittwoch hier ankommt und von da über Smünd, Alen nach Wasseralfingen auf das königliche Eisenwerk fährt und jeden Freitag wieder zurück über Waiblingen u. Cannstadt nach Eßlingen geht. Es werden Güter aller Art sowie auch Hausrätze aufs beste und pünktlichste besorgt. Mein Absteige-Quartier ist im Gasthof zum Rößle.

J. H a m m,

Frachtfuhrmann aus Eßlingen.

Mehrere 1000 fl. hat aus Auftrag in größeren und kleineren Posten auszuleihen und sieht gedruckten Informativscheinen entgegen. Auch werden Güter-Zieler gekauft.

J. K a y s s e r, Bureau-Inhaber in Eßlingen.

Schorndorf.

Ein hiesiger Schuhmachermeister wünscht

einen braven Jungen rechtschaffener Eltern — wo möglich vom Lande — mit oder ohne Lehrgeld in die Lehre zu nehmen.
Nähere Auskunft ertheilt die Redaction.

Nächsten Sonntag haben
Backtag
Pfleiderer. Ankele.

Paris, 24. Juli. Den neuesten telegraph. Depeschen aus der Krim zufolge hat das Vembarent Sebastopols gestern wieder begonnen. — Ein Generalstabsoffizier schreibt uns aus der Krim: »Der 18. Juni war für uns eine Lehre, die sich jeder zu Nutzen machen wird und deren Folge schon ersichtlich ist. Der General Pelissier ist jetzt auf der Hut vor den Spionen und läßt von dem zwischen ihm, Dmer Pascha und dem englischen Oberkommandanten verabredeten Operationspläne nicht das geringste mehr verlauten. Man weiß bloß, daß er für den glücklichen Erfolg garantiert, wenn er zu einem neuen Sturm auf den Malakoffthurm und den Redan das Signal gibt. Dieses Vertrauen theilt die ganze Armee, welche verkampflust brennt, die Schlachtpfe vom 18. Juni zu rächen. (Fr. Pstz.)

In Havre, wo sich bekanntlich 500 russ. Gefangene befinden, die zum Festungsbaue verwendet wurden, wurden vorgestern 5 Russen nach dem Stadtgefängniß gebracht. Die Gefangenen im Fort Tourneville verweigerten die Arbeit und beantworteten alles Zurück mit dem Rufe: Tabak! Tabak! Man verhaftete 5 Gefangene, welche von drei russ. Kadetten als die Anstifter der Meuterei bezeichnet wurden. Es sind dies: ein vom Czar Nikolaus wegen Ungehorsams kassirter Officier, 1 Soldat und 3 Feldwebel.

Wir lesen im Pays: Man versichert uns, daß nach den neuesten Nachrichten aus der Krim der Stand der Belagerungsarbeiten beim Malakoffthurm mehr und mehr befriedigend ist; anstatt des Felsens, durch den man sich jetzt hindurch arbeiten mußte, stieß man auf Erde und dieser glückliche Umstand wird gestatten, die Erdarbeiten sehr zu beschleunigen, welche zur Krönung des Grabens und zur Errichtung der Brescbatterien nothwendig sind.

In Kamiesch hat neulich ein englischer Offizier einen piemontesischen Feldwebel beleidigt. Als er auf die bescheidenen Vorstellungen des letzteren mit neuen Schmähungen antwortete, zog der Feldwebel seinen Säbel und durchbohrte den Beleidiger. Das piemontesische Kriegsgericht hat ihn freigesprochen. (Allg. Ztg.)

Redigirt, gedruckt u. verlegt von C. F. Mayer.

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

Nr 58.

Dienstag den 31. Juli

1855.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf. Die Verwaltungsaktuare des Bezirks haben binnen 15 Tagen zu berichten, ob die Steuer-Abrechnungen aller Orten vollendet und die Ausstände vollständig verurkundet, ob die Rapiate pr. 1855-56 den Gemeinde- und Stiftungs-Rechnern übergeben, die Steuer-Empfang- und Abrechnungsbücher sowie die Einzugs-Register über die bereits bekannten Einnahmen angelegt, die Steuerzettel capitulirt, die Gemeinde- und Stiftungs-Etats gefertigt und ob die Steuerjars-Geschäfte vollendet sind.

Den 30. Juli 1855.

Königl. Oberamt.
Strolin.

Vorladung in Gant- und außergerichtlichen Schuldsachen.

In nachbenannten Gant-Sachen werden die Schulden-Liquidationen und die gefeslich damit verbundenen weiteren Verhandlungen an den unten bezeichneten Tagen und Orten vorgenommen, wozu die Gläubiger und Abfonderungsberechtigte andurch vorgeladen werden, um entweder persönlich, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch, wenn vorausichtlich kein Anstand obwalten kann, die Erscheinens, vor, oder an dem Tage der Liquidations-Tagfahrt ihre Forderungen durch schriftlichen Bescheid, in dem einen, wie in dem andern Falle unter Vorlegung der Beweis-Mittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaige Vorzugsrechte anzumelden. Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, soweit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Akten ersichtlich sind, an den unten bezeichneten Tagen durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubiger aber, wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Massegegenstände, und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Classe beitreten. — Zu den Verhandlungen in nachbenannten außergerichtlichen Schuldsachen werden die Gläubiger unter der Bedrohung vorgeladen, daß die nicht erscheinenden unbekanntenen Gläubiger bei der Auseinandersetzung nicht werden berücksichtigt werden.

Aus-schreibende Stelle.	Datum der ämtl. Bekanntmachung.	Ort, wo liquidirt wird.	Name und Heimath des Schuldners.	Tagfahrt zur Liquidation.	Tag des Ausschluß-Bescheids.	Werner-Nummer.
K. Oberamtsgericht Schorndorf.	21. Juli 1855.	Baltmannsweiler.	Dörnach, + Joh. Georg, Zimmergeselle und gew. Amtsdienner von Baltmannsweiler.	Dienstag, den 28. Aug. d. J. Morg. 8 U.	Nächste Wechselsung.	
Dasselbe.	18. Juli	Winterbach.	+ Jakob Müller, Weber von Winterbach.	Montag den 20. Aug. 1855 Morg. 9 U.	am Schluß der Liquidation.	

Forstamt Schorndorf.

Revier Plüderhausen.

Holz-Verkauf

Donnerstag den 9. August d. J. in den Staatswaldungen untere und obere Remshalde, Kitzbach, Pulzwald, Trudelwald, Beu-

renberg, Lochtebel, Kaltenbronn und Saalen nachstehendes Scheidholz-Erzeugniß: 36 tannene Säglöche mit 1755, 1 C., 12 die. Baustämme mit 220, 2 C., 1/4 Klafter buschene Scheiter, 3 1/2 Klafter birkene Scheiter, 1 Klafter erlene Scheiter und Prügel, 16 1/4